



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte  
- Kämmerei -  
und  
die Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde  
- Kommunalaufsicht -  
sowie  
das Thüringer Landesverwaltungsamt  
als Rechtsaufsichtsbehörde

im Freistaat Thüringen

nachrichtlich:  
Thüringer Gemeinde- und Städtebund  
Thüringischer Landkreistag  
Thüringer Rechnungshof  
- Überörtliche Kommunalprüfung -

Geschäftszeichen  
33-Bu-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon  
0361-37 93533

Datum  
11. Juli 2007

## **Rundschreiben 7/2007 Gewerbsteuerrechtliche Behandlung von Sanierungsgewinnen**

Im Zusammenhang mit der gewerbsteuerrechtlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen sind in der letzten Zeit Unsicherheiten in der Praxis aufgetreten.

Zur Klarstellung werden daher folgende Hinweise gegeben:

Das Recht zur Erhebung von Realsteuern ist Ausfluss des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Kommunen (Artikel 28 Abs. 2 GG). Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gewerbesteuerforderungen treffen die Kommunen in eigener Verantwortung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (§ 32 Abs. 1 ThürGemHV in Verbindung mit der AO).

Die Entscheidungsfreiheit der Kommunen wird durch die gesetzlichen Regelungen eingeschränkt. Insbesondere sind auch die allgemeinen Einnahmehbeschaffungsgrundsätze (§ 54 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung) zu beachten. Die Einnahmehbeschaffungsgrundsätze führen aber nicht dazu, dass den Kommunen jeglicher Ermessensspielraum im Zusammenhang mit Anträgen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Steuerforderungen genommen würde.

Dies gilt auch für die gewerbesteuerrechtliche Behandlung von Sanierungsgewinnen.

Die jeweilige Kommune hat daher durchaus die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung vorzunehmen. Dabei sollte die Entscheidung der Kommunen dem Ziel dienen, nicht nur kurz-, sondern auch mittel- und langfristig ein möglichst stetiges Gewerbesteueraufkommen zu erzielen.

Im Rahmen der Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Sanierungsgewinnen ist, wie bei allen diesbezüglichen Entscheidungen, das Prüfungsergebnis zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 ThürGemHV i.V.m. §§ 222 ff. AO ausführlich und nachvollziehbar zu begründen. Als Arbeitshilfe im Rahmen der Ermessensentscheidung ist die „Handreichung des Beirates für Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages zur Handhabung des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 (BStBl. I S. 240) in den Städten und Gemeinden“ eine geeignete Grundlage. Die Handreichung ist in Anlage beigefügt.

#### Hinweis an die Kommunalaufsicht:

Die kreisangehörigen Gemeinden sind umgehend in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag

Michael Buntenkötter

Nachrichtlich in Kopie:

Thüringer Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

Gemeinde- und Städtebund Thüringen  
- Landesgeschäftsstelle -  
Postfach 9 50  
99019 Erfurt

Thüringischer Landkreistag  
- Landesgeschäftsstelle -  
Richard-Breslau-Straße 13  
99094 Erfurt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.